VERORDNUNG (EG) Nr. 1845/94 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1994

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2257/92 und (EWG) Nr. 2258/92 mit besonderen Durchführungsvorschriften für die Versorgung Madeiras und der Kanarischen Inseln mit pflanzlichen Ölen und über die Bedarfsvorausschätzungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (3), zuletzt geändert druch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 und die Verordnungen (EWG) Nr. 2257/92 (4) sowie (EWG) Nr. 2258/92 (5) der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3424/93 (6), enthalten die besonderen Durchführungsvorschriften und regeln die Erstellung von vorläufigen Bilanzen für die Versorgung mit pflanzlichem Öl im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994. Bis die zuständigen Behörden zusätzliche Auskünfte erteilt haben, sollten, damit die besonderen Regelungen weiterhin angewandt werden können, vorläufige Bilanzen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1994 unter Zugrundelegung der Mengen erstellt werden, die im Wirtschaftsjahr 1993/94 gegolten haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2257/92 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„1. Die Befreiung von Zöllen bei der Einfuhr bzw. die Gewährung der Beihilfe für gemeinschaftliche Versorgungslieferungen gilt im Rahmen der für Madeira erstellten Bedarfsvorausschätzung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1994 für folgende Mengen:

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
1507 bis 1516 (außer 1509 und 1510)	Pflanzliche Öle (außer Olivenöl)	750“

Artikel 2

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2258/92 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„1. Die Befreiung von Zöllen bei der Einfuhr bzw. die Gewährung der Beihilfe für gemeinschaftliche Versorgungslieferungen gilt im Rahmen der für die Kanarischen Inseln erstellten Bedarfsvorausschätzung für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1994 für folgende Mengen:

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
1507 bis 1516 (außer 1509 und 1510)	Pflanzliche Öle (außer Olivenöl)	8 750“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1994.

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 44.
(5) ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 46.
(6) ABl. Nr. L 312 vom 15. 12. 1993, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission